im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie einbringen, obwohl sie derzeit keine formell anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege sind.

Lieferungen, die an begünstigte Institutionen unentgeltlich ausgeführt werden, sind einfuhrabgabenbefreit, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine zweckgerechte Verwendung (medizinische Notversorgung der Covid-19-Risikogruppen) erfolgt und kein Weiterverkauf der eine anderweitige kommerzielle Nutzung stattfindet.

Für die Einfuhr der Hilfsgüter ist die Abgabe einer Zollanmeldung zur Endverwendung notwendig. Die Zollbehörde verzichtet auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen. Die Zollanmeldung ist elektronisch bzw. schriftlich (auf dem Vordruck Einheitspapier) unter Verwendung des EU-Codes C26 (COVID-19-Hilfsgüter) abzugeben.

28. Maßnahmen zur Erleichterung der Beitragszahlung der SOKA-Bau

Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (SOKA-BAU) hat für Baubetriebe, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, folgende Maßnahmen zur Erleichterung der Beitragszahlung für die Meldemonate März, April und Mai 2020 beschlossen:

- Die Meldepflicht der Betriebe (Inland und Entsendebetriebe) bleibt erhalten, die Fälligkeiten für Meldungen und Beitragszahlungen, wie diese im Tarifvertrag geregelt sind, bleiben grundsätzlich bestehen.
- Die Mindestbeitragsbuchungen werden für die Meldemonate März, April und Mai 2020 ausgesetzt. Ist es aufgrund eingeschränkter Betriebstätigkeit nicht allen Baubetrieben möglich, die Meldungen pünktlich abzugeben, sind die Mindestbeitragsbuchungen für diese Meldemonate im Juli nachzuholen.
- **Verzugszinsen** für die Meldemonate März, April und Mai 2020 zu den damit verbundenen Fälligkeiten April, Mai und Juni fallen nicht an.
- Mahn- und Klageverfahren für ausstehende Beiträge: Mahnstufe 1 (Erinnerung mit Kontoauszug an die Baubetriebe), erfolgt mit einem angepassten Schreiben ohne sofortige Zahlungsaufforderung. Bis zum 31.05.2020 wird das Mahn- und Klageverfahren sowohl für neue Beitragsforderungen ab dem Meldemonat März 2020 als auch für Altforderungen eingestellt. Es werden auch keine neuen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Laufende Zwangsvollstreckungen werden betriebsindividuell behandelt.

29. Betriebsstätten

Für wegen Grenzschließungen oder Arbeitseinstellungen aufgrund der Corona-Krise unterbrochene Bau- und Montagearbeiten ausländischer Bau-Unternehmen vor deren Fertigstellung, aus Gründen die nicht im Betriebsablauf liegen, hat das für die Unternehmen und 30. Pendlerzuschuss 43

deren Beschäftigte allein keine steuerlichen Konsequenzen in Bezug auf eine Betriebstättenbegründung.

Durch die Corona-Krise bedingte Unterbrechungszeiten der Bau- und Montagearbeiten werden für die Berechnung der innerstaatlichen und abkommensrechtlichen Betriebstättenbegründungsfristen für Bau- und Montagearbeiten nicht mitgezählt (Hemmung der Fristen):

- sofern die Unterbrechung mindestens zwei Wochen beträgt,
- die Arbeitnehmer bzw. die Beauftragten des Unternehmens während der Unterbrechungszeit vom Montageort abgezogen werden oder diesen verlassen, und
- sichergestellt wird, dass die entsprechenden Einkünfte im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens beziehungsweise der Arbeitnehmer besteuert werden, wenn wegen der Hemmung der Frist keine Begründung einer Betriebstätte für das Unternehmen in Deutschland erfolgt.

30. Pendlerzuschuss

In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen wurden ausländische Pendler, die aufgrund von Grenzbeschränkungen nicht zurück in ihre Heimatländer reisen können bzw. konnten, finanziell bei den entstehenden Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterbringung sowie sonstigen Mehraufwand unterstützt.

30.1 Pendlerzuschuss in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wurde Arbeitgebern in ihrem Bundesland eine Unterstützung bei der Finanzierung von Mehraufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung von (Tages-)Pendlern mit Hauptwohnsitz im Ausland i.H.v. 65 € pro Tag und Arbeitnehmer bzw. 20 € pro Tag und begleitenden Familienangehörigen durch den Arbeitgeber bis zum 03.05.2020 gewährt. Die Regelung gilt für Arbeitgeber, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis Pendler beschäftigen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, an einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten und aufgrund von durch die Corona-Krise bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen nicht mehr regelmäßig zwischen Wohnort und Arbeitsort pendeln können.

Der Pendlerzuschuss war vom Arbeitgeber an die Beschäftigten steuerfrei wie folgt auszubezahlen:

Art des Pendlers	Betrag	Zeitraum
Tagespendler	65 €	28.03.2020-19.04.2020
Angehörige von Tagespendlern (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder)	20 €	28.03.2020-19.04.2020

1. Kurzarbeit 49

Bezieher von Kurzarbeitergeld müssen Arbeitszeitnachweise führen, aus denen sich die tägliche Arbeitszeit ergibt (geleistete Arbeitsstunden, Urlaubstage, Abbau von Überstunden, andere Fehlzeiten, Kurzarbeit).

Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds

Kurzarbeitergeld kann für 12 Monate bezogen werden. Durch die Verordnung über der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (BGBl I 2020, S. 801) kann Kurzarbeitergeld bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31.12.2020, bezogen werden. Unternehmen müssen dazu bis zum 31.12.2019 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt haben.

1.4 Checkliste zur Kurzarbeit

Die nachfolgende Checkliste hilft bei der Prüfung von Fragen zur Kurzarbeit.

Checkliste zur Kurzarbeit		Geprüft	
	Ja	Nein	
Hat der Arbeitgeber:			
Die Kurzarbeit unverzüglich angezeigt und unverzüglich Kurzarbeitergeld (rückwirkend bis zum 01.03.2020) beantragt?			
Geprüft, dass wenn die Arbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen keine Zustimmung zur Anordnung von Kurzarbeit enthalten, die Arbeit- nehmer zustimmen müssen? Falls dies zutrifft: Wurde die schriftliche Zustimmung eingeholt?			
Geprüft, ob das Unternehmen einen Betriebsrat hat? Falls Ja: Wurde dessen Zustimmung vorab eingeholt?			
Wurden folgende Punkte geprüft, die für eine Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen müssen:			
Sind die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert?			
Wurde vor der Anordnung von Kurzarbeit und dem Bezug von Kurzarbeitergeld die Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt?			
Liegen die Regelvoraussetzungen nach §§ 95 bis 99 SGB III vor?			
Gewährung von Kurzarbeitergeld			
Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen. Wurden die Voraussetzungen geprüft?			

Checkliste zur Kurzarbeit		Geprüft	
	Ja	Nein	
Wurde geprüft, ob das Unternehmen aufgrund von Auflagen den Betrieb geschlossen hat?			
Liegen wirtschaftliche Gründe vor, also solche Gründe, die auf konjunkturelle und strukturelle Störungen der Gesamtwirtschaftslage zurückgehen und nicht mit den vom Arbeitgeber zu verantwortenden Verläufen im Zusammenhang stehen?			
Wurden alle Arbeitnehmer des Betriebs bzw. der Betriebsabteilung berücksichtigt (auch Kranke, Urlaub oder Mutterschutz oder geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV sowie Leiharbeitnehmer)?			
Wurde berücksichtigt, dass Personen nach § 96 Abs. 1 Satz 2 SGB III Auszubildende, Heimarbeiter und Arbeitnehmer in Elternzeit nicht unter die Regelung fallen?			
Nur Teile des Betriebs sind vom Arbeitsausfall betroffen			
Wurde geprüft, ob wenn die 10 %ige Betroffenheit im Betrieb besteht, der der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit für den gesamten Betrieb angezeigt und im zeitlich nachfolgenden Antrag das Kurzarbeitergeld auf die betroffenen Arbeitnehmer beschränkt werden kann?			
Wurde geprüft, ob der Arbeitgeber sich in Anzeige und Antrag auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt, sodass für die 10 %-Schwelle nur die angezeigten Betriebsabteilungen unter die Regelung fallen (§ 97 Satz 2 SGB III).			
Liegt eine Betriebsabteilung vor? Dies ist der Fall bei einer Zusammen- fassung von Arbeitnehmern zu einer Arbeitsgruppe, die vom übrigen Betrieb abgrenzbar ist, über einen eigenen Leiter bzw. eine eigene Leitung verfügt und einen eigenen Zweck verfolgt (z.B. die Lackiererei eines Kraftfahrzeugherstellers, einzelne Einzelhandelsfilialen, die IT-Abteilung, etc.).			
Anordnung von Kurzarbeit und Beantragung von Kurzarbeitergeld			
Wurde die Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise rückwirkend zum 01.03.2020 unter den neuen erleichterten Bedingungen angezeigt und beantragt?			
Wurde die Anzeige unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit vorgenommen?			

4. Finanzierung 65

Für Kredite bis 800.000 € beträgt die Laufzeit bis zu 10 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 2 Jahre ohne Tilgung zu Beginn.

Werden ausschließlich laufende Kosten (Betriebsmittel und Warenlager) finanziert, beträgt die Laufzeit bis zu 2 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und Tilgung in einer Summe am Laufzeitende.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten.

4.3.3 ERP-Gründerkredit Universell für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

Wenn ein Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann, können für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. € beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist bei einem **Kredit mit Risikoübernahme** für Kreditbeträge für bis zu 100 Mio. € begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- bei Krediten über 25 Mio. €: 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe.

Der Kredithöchstbetrag ist bei einem **Kredit ohne Risikoübernahme** begrenzt auf bis zu 25 Mio. € pro Vorhaben.

Anschaffungen, laufende Kosten sowie Material- und Warenlager werden zu 100 % finanziert.

100 % des Kreditbetrages werden ausgezahlt.

Der Kreditbetrag kann in einer Summe oder in Teilen abgerufen werden.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage.

Die KfW bietet den Hausbanken prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an und eine Vereinfachung der Verfahren bei der Risikoprüfung. Bei Krediten unter 3 Mio. € übernimmt die Hausbank die Risikoprüfung. Kredite von 3 Mio. € bis 10 Mio. € können mit vereinfachter Risikoprüfung im Schnellverfahren vergeben werden.

Die KfW übernimmt einen Teil des Risikos der Hausbank:

- Für große Unternehmen (> 50 Mio. € Jahresumsatz, > 250 Mitarbeiter) bis zu 80 % Risikoübernahme (Haftungsfreistellung),
- Für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. € Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) bis zu 90 % Risikoübernahme (Haftungsfreistellung).

Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Die Zinssätze liegen für kleine und mittlere Unternehmen bei 1 % bis 1,46 %, für große Unternehmen bei 2 % bis 2,12 %.

Laufzeiten

1. Kredite mit Risikoübernahme

Für Kredite über 800.000 € beträgt die Laufzeit bis zu 6 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 2 Jahre ohne Tilgung zu Beginn.

Für Kredite bis 800.000 € beträgt die Laufzeit bis zu 10 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 2 Jahre ohne Tilgung zu Beginn.

Für laufende Kosten (Betriebsmittel und Warenlager) kann auch die folgende Variante gewählt werden:

Die Laufzeit beträgt bis zu 2 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und Tilgung in einer Summe am Laufzeitende.

2. Kredite ohne Risikoübernahme

Für Anschaffungen (Investitionen), Übernahmen und tätige Beteiligungen:

- beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 1 Jahr ohne Tilgung zu Beginn,
- beträgt die Laufzeit bis zu 10 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 2 Jahre ohne Tilgung zu Beginn,
- beträgt die Laufzeit bis zu 20 Jahre, mit Zinsbindung für die ersten 10 Jahre und maximal 3 Jahre ohne Tilgung zu Beginn.

Für **laufende Kosten (Betriebsmittel)** beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 1 Jahr ohne Tilgung zu Beginn.

Für Material- und Warenlager:

- beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 1 Jahr ohne Tilgung zu Beginn,
- beträgt die Laufzeit bis zu 10 Jahre, mit Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und maximal 2 Jahre ohne Tilgung zu **Beginn**.

4. Finanzierung 67

4.3.4 Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung ab mindestens 25 Mio.€

Mit dem KfW-Sonderprogramm **Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung** erhalten Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben und zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren (hierzu s. Anhang Anlage 11) folgende Beteiligungsmöglichkeiten:

- Im Rahmen des Förderprogramms bietet die KfW Risikoübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung an.
- Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.
- Die Beteiligung der KfW erfolgt gleichrangig zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. € und ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

4.3.5 Kreditbürgschaften

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien (im Folgenden "Bürgschaften" genannt) zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. € werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet. Nähere Regelungen sind der Bekanntmachung der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ("Bundesregelung Bürgschaften 2020") zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Die Rückbürgschaften gegenüber den Bürgschaftsbanken betragen 90 %. Die Programme sind grundsätzlich branchenoffen und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbstständige können Unterstützung erhalten.

Für Kredite unter 100.000 € wurde befristet bis Ende Mai 2020 eine 100 %-ige Rückbürgschaft des Bundes/Landes gegenüber der Bürgschaftsbank eingeführt. Die Bürgschaftsbanken haben dann kein eigenes Risiko und können sofort (taggleich) Bürgschaftszusagen treffen. Die Bürgschaftsquote gegenüber der Hausbank bleibt bei 90 %.

Der Bund hat den Bürgschaftsbanken eine Eigenkompetenz bei der Übernahme von Bürgschaften unter 250.000 € eingeräumt, um Entscheidungsprozesse auf 3 Tage zu verkürzen. Das wurde auf Tilgungsaussetzungen, Stundungen und Laufzeitverlängerungen ausgeweitet. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. € beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig.

III. Coronavirusabmilderungsgesetz (CoronaG)

1. Insolvenzrecht (Insolvenzaussetzungsgesetz)

1.1 Überblick

Das im Eilverfahren vom Gesetzgeber verabschiedete Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz – COVInsAG (s. hierzu Anhang Anlage 1), nachfolgend als "Insolvenzaussetzungsgesetz" oder "COVInsAG" bezeichnet, trat rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Durch das Gesetz soll eine durch die Corona-Krise bedingte Pleitewelle verhindert bzw. abgemildert werden, indem die zur Umsetzung der Hilfsprogramme und Normalisierung der wirtschaftlichen Situation nötige Zeit gewonnen wird.

Nach geltendem Recht haben die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) einen Insolvenzantrag zu stellen, § 15a InsO. Ohne die durch das COVInsAG geregelte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht würden die staatlichen Hilfen in vielen Fällen zu spät kommen. Die zur Liquiditätsversorgung der Unternehmen erforderlichen Kreditvergaben würden zudem in der Regel scheitern, da Kreditgeber – um Haftungsrisiken auszuschließen – eine umfassende Sanierungsfähigkeitsprüfung durchzuführen haben. Außerdem ist in der gegenwärtigen Krisensituation das Risiko einer späteren Insolvenzanfechtung für alle Vertragspartner deutlich erhöht. Die Leistungsbeziehungen können dadurch deutlich beeinträchtigt werden.

Insbesondere die straf- und haftungsbewehrte Pflicht zur Insolvenzantragsstellung droht in der aktuellen Ausnahmesituation, wirtschaftlich solide Unternehmen in Insolvenzverfahren zu zwingen, obwohl finanzielle Hilfen bereitstehen. Unternehmen sollen jedoch nicht deshalb ein Insolvenzverfahren beantragen müssen, weil innerhalb der gesetzlichen 3-Wochenfrist Finanzhilfen nicht zur Auszahlung gelangen. Daher sieht das Gesetz die grundsätzliche Aussetzung der Insolvenzantragspflichten und die Beschränkung von Zahlungsverboten bis zum 30.09.2020 vor. Durch weitere Regelungen sollen Anreize dafür geschaffen werden, den Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.

Den oben genannten Gefahren soll das Insolvenzaussetzungsgesetz durch zahlreiche Änderungen insolvenzrechtlicher Vorschriften begegnen. Dies sind im Einzelnen:

- Suspendierung der Insolvenzantragspflicht, § 1 Satz 1 COVInsAG,
- Aussetzung des Gläubigerantragsrechts, § 3 COVInsAG,
- Beschränkung der Organhaftung, § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG,
- Einschränkung der Anfechtungsgefahren bei Neukrediten, § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG,
- Ausschluss der Kreditgeberhaftung nach § 826 BGB, § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG,
- Anfechtungsfreistellung für bestimmte Rechtshandlungen, § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG.

1.2 Suspendierung der Insolvenzantragspflicht

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

1.2.1 Voraussetzungen der Aussetzung der Antragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB wird gem. § 1 Satz 1 COVInsAG von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 01.03.2020 bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Nur wenn die Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, greift die Aussetzung ausnahmsweise nicht (§ 1 Satz 2 COVInsAG). Die Ausnahme von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat – z.B. in einem späteren Haftungsprozess – derjenige darzulegen und zu beweisen, welcher sich darauf beruft, dass die Voraussetzungen der Aussetzung nicht vorgelegen haben.

1.2.2 Ausnahmen von der Aussetzung der Antragspflicht

1.2.2.1 Fehlende Ursächlichkeit der COVID-19-Pandemie

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht greift nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beruht, § 1 Satz 2 Alt. 1 COVInsAG.

Eine **Ursächlichkeit der Corona-Pandemie** liegt vor, wenn die Pandemie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung entfiele. Mitursächlichkeit ist insoweit ausreichend. Kausal sind typischerweise Umsatzausfälle, die nicht durch Kostensenkungen aufgefangen werden können.

Als Ursachen dafür kommen z.B. in Betracht:

- Ladenschließungen wegen hoheitlicher Maßnahmen,
- Ausbleiben von Kunden aus Angst vor Ansteckung,
- Verkaufs- oder Produktionsausfälle aus anderen Gründen, z.B.:

- Coronavirusbedingter Abbruch von Lieferketten,
- Zwangsquarantäne von Arbeitnehmern,
- Ausbleiben von Arbeitnehmern wegen Kinderbetreuung infolge der behördlichen Maßnahmen.

Hingegen liegt eine Kausalität zweifellos dann nicht vor, wenn bereits vor dem 01.03.2020 eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit bestand.

Beispiel:

Das Unternehmen war bereits vor dem 01.03.2020 drohend zahlungsunfähig. In diesem Fall bestand zwar keine Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit, möglicherweise war das Unternehmen jedoch überschuldet und aus diesem Grunde insolvenzreif. Vorbehaltlich der schwierigen Nachweisbarkeit greift in diesem Fall die Aussetzung nicht.

Eine Kausalität liegt möglicherweise auch dann nicht vor, wenn die Insolvenzreife im Aussetzungszeitraum aus anderen Gründen als den tatsächlichen (hypothetische Reserveursachen) eingetreten wäre. Es wird vertreten, dass wertungsmäßig viel dafür spreche, dass bei einer Corona-unabhängigen Reserveursache die Antragspflicht fortbesteht, "denn sonst würden Unternehmen, die unabhängig von der Pandemie ohnedies im Aussetzungszeitraum insolvenzreif geworden wären, privilegiert", Thole, Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz und ihre weiteren Folgen, ZIP 2020, Seite 650, 652. Nach der Gesetzesbegründung sind an die Widerlegung der Aussetzung "höchste Anforderungen" zu stellen. Die Kausalität ist danach nur dann nicht gegeben, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Pandemie für die Insolvenzreife nicht ursächlich gewesen ist, vgl. BT-Drucks. 19/18110, S. 22. Vor diesem Hintergrund dürfte die Berufung auf eine Reserveursache in der Praxis ins Leere gehen, Thole, a.a.O, Seite 652.

Außerdem hat der Gesetzgeber die **Darlegungs- und Beweislast** auf denjenigen verlagert, der sich auf die fehlende Aussetzung der Antragspflichten beruft. In einem etwaigen späteren Haftungsprozess hat somit der Insolvenzverwalter darzulegen und zu beweisen, dass keine Kausalität zwischen der Pandemie und der Insolvenzreife besteht. Dies wird ihm nur dann gelingen, wenn er nachweisen kann, dass bereits vor dem 01.03.2020 Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung vorlag und dass das Unternehmen keine negativen wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise zu verzeichnen hat. Wie bereits oben ausgeführt sind nach der Gesetzesbegründung an die Widerlegung der Kausalität "höchste Anforderungen" zu stellen.

Zusätzlich wurde mit § 1 Satz 3 COVInsAG eine **Vermutungsregelung** eingeführt. Danach gilt: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird (widerleglich) vermutet, dass:

- 1. die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und dass
- 2. Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.